

## position

### Roundtable zum Bürokratieabbau im Bundesministerium der Finanzen am 16. September 2024

**Michael Alber**  
Geschäftsführer

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistung e. V.  
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin

T +49 30 59 00 99-571  
michael.alber@bga.de

10. September 2024

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) unterstützt die politische Zielsetzung, durch eine Wachstumsinitiative der deutschen Wirtschaft Impulse für mehr Dynamik zu geben. Der Groß- und Außenhandel in Deutschland ist Bindeglied und Versorger der verschiedenen Wirtschaftsstufen von Landwirtschaft und Industrie über Handwerk und Einzelhandel bis hin zu Gastronomie, Hotellerie und anderen Dienstleistungen in Deutschland wie auch mit europäischen und weltweiten Partnern. Die 139.000 Unternehmen der Wirtschaftsstufe erwirtschafteten mit ihren zwei Millionen Beschäftigten Güter und Dienstleistungen mit einem Wert von 1.700 Milliarden Euro im Jahr 2023. Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Bewältigung der strukturellen Herausforderungen benötigen die Unternehmen im Groß- und Außenhandel deshalb moderne, einfache und verlässliche Rahmenbedingungen. Der Abbau von Bürokratie kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Nach der BGA-Konjunkturumfrage vom Sommer 2024 sind drei von vier Unternehmen des Groß- und Außenhandels der Auffassung, dass gerade bei Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau angesetzt werden muss, um den Standort Deutschland voranzubringen. Wir haben daher fünf Vorschläge zusammengestellt, die uns aus der Mitgliedschaft als drängend zugeleitet wurden und die wir exemplarisch für den Abbau von Bürokratie und die Vermeidung des Aufbaus neuer Bürokratie ansehen.

#### **Aufzeichnungspflichten von Sachzuwendungen an Geschäftskunden**

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde zum Inflationsausgleich eine Anhebung der Grenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschäftsgeschenken von 35 Euro auf 50 Euro in § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG vorgenommen. Die unzeitgemäße Schwachstelle der Norm wurde allerdings noch nicht angepasst. Um Wachstumsimpulse zu setzen, bedarf es einer Vereinfachung bei den Aufzeichnungspflichten, indem die bestehende empfängerbezogene Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug in eine objektbezogene Freigrenze digitalisierungstauglich und praktikabel umgewandelt wird. In einem ersten, kurzfristigen Schritt sollte hierzu die Streuwerbeartikel-Grenze deutlich angehoben werden.

#### **Besteuerung der Wiederverwendung von recycelten Auto-Altteilen**

Die Umsatzbesteuerung von wiederaufgearbeiteten Auto-Teilen, die im Rahmen eines Austausches entsprechender defekter Teile verbaut werden, mit einem nach § 10 Abs. 5 UStG in Verbindung mit Abschnitt 10.5 Absatz 3 UStAE vorgegebenen Restwert ist komplex und aufwändig mit der Folge, dass die im Grunde wiederverwertbaren und qualitativ hochwertigen Altteile nicht mehr ressourcenschonend verwandt, sondern der Entsorgung zugeführt werden. Eine Streichung dieser Regelung würde zu einer signifikanten Vereinfachung im KFZ-Gewerbe bei Auto-Altteilen führen.

### **Vereinfachung bei den Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter**

Aus Vereinfachungsgründen können geringwertige Wirtschaftsgüter in vollem Umfang sofort abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigen. Diese seit 2017 unveränderte Grenze sollte angehoben werden. Auch die Expertenkommission "Bürgernahe Einkommensteuer" hält es für geboten, die GWG-Grenze wieder an das historische Ausgangsniveau anzupassen und diese deutlich zu erhöhen.

### **Bürokratie des Steueroasenabwehrgesetzes streichen**

Das Steueroasenabwehrgesetz behindert mit seinen überschießenden Regelungen die deutsche Wirtschaft in ihrer Entwicklung. Das Verbot des Betriebsausgaben- und des Werbungskostenabzugs, eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, Quellenbesteuerung und die Einschränkung von Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen benachteiligen deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, die EU-rechtlichen Vorgaben abzuschaffen, zumindest das Goldplating im nationalen Recht auf ein Mindestmaß zurückzuführen.

### **Goldplating beim Factoring vermeiden**

Im Rahmen der EU-Kapitaladäquanzverordnung (CRR III) ist eine Anhebung des Kreditkonversionsfaktors (CCF) für außerbilanzielle Positionen vorgesehen. So wird für Kreditzusagen inkl. gewisser Finanzierungslimits eine Anhebung des Faktors von 0 Prozent auf 10 Prozent (Einordnung in den sog. „Bucket 5“) erfolgen. Die factoringspezifischen Auslegungen der EBA in ihrem im Frühjahr 2024 vorgelegten Konsultationspapier zu neuen EBA-RTS zum CCF für außerbilanzielle Positionen stellen eine Einordnung von Limits im Factoring in den „Bucket 3“ in Aussicht, was einen Faktor von 40 Prozent nach sich ziehen würde. Dies stellt einen drastischen, sachlich nicht gerechtfertigten und unangemessenen Anstieg der Eigenkapitalunterlegung für das Factoring dar, der mit der substantiellen Gefahr einhergeht, dass Factoring in der jetzigen Form künftig derart eigenkapitalintensiv wird, dass das Factoringangebot und damit die Finanzierungsmöglichkeiten gerade für Unternehmen des Mittelstands erheblich negativ beeinflusst würden. Sofern Limits im Factoring als eigenkapitalunterlegungspflichtige Zusagen im Sinne der CRR III einzustufen sind, sollten sie dem sog. „Bucket 5“ und damit einem Faktor von max. 10 Prozent unterliegen, um insoweit ein ungerechtfertigtes „Goldplating“ zu vermeiden.